

**O** Achtung: Die Zuständigkeit zur Prüfung der Versicherungspflicht liegt bei Ihrer Thurgauer Wohnsitz-/Aufenthaltsgemeinde. Die Formulare/Unterlagen sind bitte bei der dortigen Gemeinde (Krankenkassenkontrollstelle) einzureichen. Besten Dank!

**Bestätigung des ausländischen Versicherers zur Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Schweiz  
(Art. 2 Abs. 7 Verordnung über die Krankenversicherung KVV)**

**Voraussetzungen für eine Befreiung:**

Befreit werden können Personen, die über eine **Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit** nach dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Abkommen verfügen, sofern sie für Behandlungen in der Schweiz mindestens für die Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) samt dazugehörigen Verordnungen versichert sind.

Die aus der vorliegenden Bestätigung resultierende Befreiung kann – solange die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind - von der betreffenden Person nicht widerrufen werden.

**BESTÄTIGUNG des ausländischen Versicherers für:**

Name und Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Wohnadresse in der Schweiz: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Obengenannte Person hat während des ganzen Aufenthaltes in der Schweiz Anspruch auf die volle Vergütung der in der Schweiz gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) samt dazugehörenden Verordnungen entstehenden Krankenpflegekosten (siehe Rückseite).

Datum:

Stempel und Unterschrift des  
ausländischen Versicherers:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Beilage:**

Kopie der Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit

Kopie des Versicherungsausweises

Bestätigung der zuständigen ausländischen Stelle